

## 2.

Findet der Arzt wegen äußerer Verletzungen der Leiche oder aus anderen Gründen auch nur einigen, wenn auch nur entfernten Verdacht der konkurrirenden Schuld eines Dritten, so ertheilt er keinen Beerdigungsschein. Er sorgt mit Beihülfe der Orts-Polizeibehörde, (welcher diese Pflicht in jedem Falle unbedingt obliegt), für sorgfältige Unterbringung und Aufbewahrung der Leiche und zeigt den Fall mit seinen Vermuthungen sofort dem Staatsanwalt des betreffenden Kreisgerichts-Bezirks an. Findet der Staatsanwalt, daß offenbar und unzweifelhaft gar kein Verdacht eines Verbrechens vorhanden ist, so ertheilt er sofort den Beerdigungsschein unter Siegel und Unterschrift und stellt denselben der Orts-Polizeibehörde oder den Angehörigen des Verstorbenen zu.

Ist dagegen der Staatsanwalt der Ansicht, daß der Fall des Art. 167 der Strafprozeßordnung vorliegt, so veranlaßt er die gerichtliche Obduktion bezüglich Sektion durch Requisition des Untersuchungsrichters (Art. 169), oder des Einzelrichters im Falle des Art. 81 der Strafprozeßordnung.

Den Beerdigungsschein ertheilt in diesem Falle der Staatsanwalt, wenn er bei der Obduktion, bezüglich Sektion zugegen ist (Art. 82), wenn nicht, der die Leichenschau und bezüglich die Sektion leitende richterliche Beamte.

Das Obduktions- bezüglich Sektions-Protokoll muß jedenfalls dem Staatsanwalt sofort zur Stellung seiner weiteren Anträge (Einholung von Gutachten und Vergleich) vorgelegt werden.

Ist der durch die Orts-Polizeibehörde herbeigerufene Arzt der Ansicht, daß die gerichtliche Obduktion oder bezüglich Sektion der Leiche so schnellig vorgenommen werden muß, daß die Benachrichtigung des zu entfernt wohnenden Staatsanwalts zu zeitraubend sein würde, so erstattet er seine Anzeige bei dem nächsten Einzelrichter. Dieser nimmt auf Grund des Art. 64 der Strafprozeßordnung sodann die Obduktion bezüglich Sektion vor, ertheilt den Beerdigungsschein und sendet die aufgenommenen Verhandlungen sofort zur weiteren Betanlassung an den betreffenden Staatsanwalt ein.

IV. Hinsichtlich der Lebensrettungsversuche bleibt es hieneben bei den bestehenden Vorschriften. Die hiernach gebotene Obforge für Berunglückte liegt zunächst der Orts-Polizeibehörde ob (§. 4 Nr. 23 der Ministerial-Bekanntmachung vom 26. April 1850, die Errichtung von Landrathämtern betr.), welche über jeden einzelnen Fall dem Landrathe Anzeige zu machen hat.